

GEMEINDE

urtenenschönbühl



# Gemeindepolizeireglement

15. Mai 2006

---

---

Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl, gestützt auf  
- das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997  
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998  
- die Gemeindeordnung vom 31. März 2000

beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Grundsatz **Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.

<sup>2</sup> Handlungen, die Personen oder Sachwerte gefährden, sind untersagt.

Zuständigkeit **Art. 2** <sup>1</sup> Die Gemeindepolizei nimmt die ihr durch das Polizeigesetz zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der Sicherheits- und Verkehrspolizei wahr (Art. 1 und Art. 9 ff PolG).

<sup>2</sup> Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt.

Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Organisation der Gemeindepolizei,
- b) den Erlass von Verordnungen und Weisungen zu diesem Reglement,
- c) die vertragliche Regelung der Zusammenarbeit im Bereich des Gemeindepolizeiwesens mit
  - a. der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern,
  - b. der Kantonspolizei,
  - c. Gemeinden, Verbänden, Vereinen und Institutionen,
- d) den Abschluss von Verträgen mit privaten Sicherheits- und Ordnungsdiensten.

## V. Tierhaltung

Grundsatz **Art. 17** <sup>1</sup> Für die Tierhaltung gelten die Bestimmungen des Tierschutzes. Tiere sind so zu halten, dass niemand durch Lärm, Gerüche oder durch das Verhalten von Tieren belästigt wird und dass weder Personen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

<sup>2</sup> Weidetiere dürfen Glocken tragen.

Hundehaltung **Art. 18** <sup>1</sup> Hunde dürfen auf dem ganzen Gemeindegebiet nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden. Der Gemeinderat kann Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind.

<sup>2</sup> Jeder Hund hat die vorgeschriebene Identifikation zu tragen.

<sup>3</sup> Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv, kann die Gemeindepolizei im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung und gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 geeignete Massnahmen anordnen.

## VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmung

### Strafbestimmungen

**Art. 19** <sup>1</sup> Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst oder eine gestützt darauf erlassene Verfügung missachtet, wird mit Busse nach Gemeindegesetzgebung bis zu 5'000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

<sup>3</sup> Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

### Rechtspflege

**Art. 20** <sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates gestützt auf dieses Reglement kann innert zehn Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache beim Regierungsstatthalter erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen anderer Gemeindeorgane gestützt auf dieses Reglement kann innert zehn Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

### Inkrafttreten

**Art. 21** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit Ausnahme von Artikel 4 mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 4.

Die Gemeindeversammlung vom 15. Mai 2006 hat dieses Reglement angenommen.

### Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:                      Der Gemeindeschreiber:

sig. Max Mathys                      sig. Hansjörg Lanz